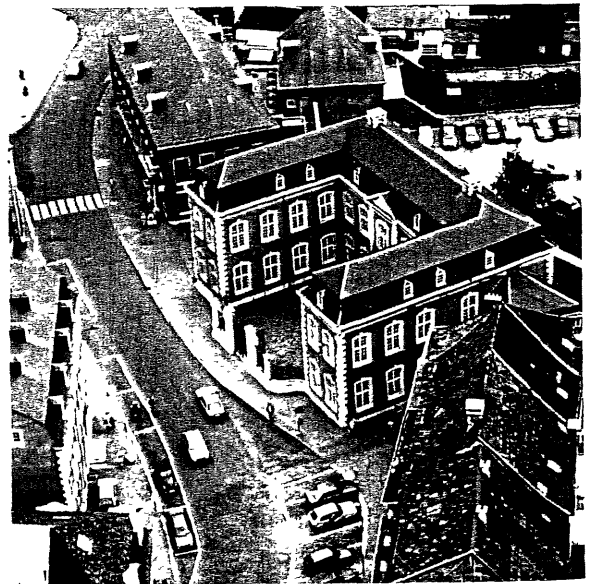


OSTBELGIEN (DIE DEUTSCHSPRACHIGE
GEMEINSCHAFT) IM FÖDERALEN BELGIEN

POLITISCHE MITWIRKUNG UND RECHTLICHE STELLUNG

VON ANDY JOUSTEN UND CHRISTIAN BEHRENDT





Belgien entwickelte sich seit den 1970er Jahren von einem Einheitsstaat zu einem Staat mit anerkannten Gemeinschaften und Regionen. Auch die deutschsprachigen Belgier erhielten bei dieser Entwicklung ihren Platz im belgischen Staatsgefüge. Doch welche Einflussmöglichkeiten existierten für die kleine Minderheit? Wie entwickelten sich ihre Forderungen? Schenkte man ihren Wünschen in Brüssel und Namur Gehör?

Einleitung

Im vorliegenden Beitrag behandeln wir die Rolle und die Stellung Ostbelgiens im belgischen Föderalisierungsprozess ab 1970.¹ Er zielt darauf ab, einerseits die Rolle der Deutschsprachigen Gemeinschaft – oder, allgemeiner, der deutschsprachigen Politiker – in der Entwicklung Belgiens von einem Zentralstaat zu einem Staat mit anerkannten Gemeinschaften und Regionen zu analysieren und andererseits auf ihre Stellung im föderalen Belgien einzugehen.

Zunächst werden wir die erstgenannte Thematik betrachten: Welchen Einfluss hatten die deutschsprachigen Politiker im Föderalisierungsprozess? Dies betrifft die Mitwirkung auf föderaler Ebene sowohl bei institutionellen Aspekten bzgl. der Organisation und der Funktionsweise der Teilstaaten als auch bei materiellen Aspekten bzgl. der Zuständigkeiten, die den Teilstaaten übertragen werden.

Letztere Thematik behandeln wir im zweiten Teil des Beitrags: Welche rechtliche Stellung kam oder kommt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verschiedenen Zeitpunkten in diesem Prozess zu? Analysiert wird also das Statut der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hiernach in der Regel: DG), das wir im Hinblick auf seine Besonderheiten gegenüber den anderen Teilstaaten untersuchen werden. Gleichzeitig bietet der zweite Teil unseres Beitrags uns auch die Gelegenheit, auf die Beziehungen zwischen der DG und der Wallonischen Region einzugehen, die einen nicht unbeträchtlichen Einfluss auf die Handlungsmöglichkeiten der DG haben.

Beide Fragen werden von einer juristischen Perspektive aus untersucht. Diese Perspektive schließt nicht aus, dass wir – in Anwendung einer kontextuellen Methode – auch andere Faktoren, darunter vor allem historische und politische, mit einbeziehen. Insbesondere werden wir u. a. anhand von parlamentarischen Dokumenten versuchen, die Forderungen der deutschsprachigen Politiker im Bereich der soeben genannten Fragen aufzuzeigen und ihren etwaigen Einfluss zu beleuchten. Ebenfalls werden wir auf die diesbezüglichen Stellungnahmen der zuständigen Entscheidungsträger eingehen.

Die Komplexität des Themas macht es notwendig, einleitend eine kurze und teils vereinfachte Übersicht der bel-

gischen Föderalstaatsstruktur zu liefern, die als Grundlage für den Beitrag und den gesamten Band dienen kann.

Aus den ersten Artikeln der belgischen Verfassung geht hervor, dass das Königreich Belgien ein Bundesstaat – oder, nach belgischer Rechtsterminologie, ein „Föderalstaat“ – ist.² Zusammengefasst handelt es sich dabei um eine Regierungsform, in der neben einer Bundesbehörde, die für das gesamte Staatsgebiet zuständig ist, auch Teilstaaten bestehen. Letztere verfügen über eine mehr oder weniger ausgeprägte Autonomie und üben die Zuständigkeiten, die ihnen zukommen, in bestimmten Teilen des Staatsgebiets aus.

Auf institutioneller Ebene kennzeichnet sich der belgische Föderalismus vor allem dadurch, dass neben der Föderalbehörde zwei Arten von Teilstaaten bestehen. Es handelt sich dabei um die Gemeinschaften (die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Deutschsprachige Gemeinschaft) und um die Regionen (die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt).

Sowohl die Föderalbehörde als auch die Gemeinschaften und Regionen verfügen über die gesetzgebende und die ausführende Gewalt, die sie durch ein gewähltes Parlament und eine Regierung auf ihrem Territorium ausüben. Im Folgenden werden wir uns vor allem der Föderalregierung, dem föderalen Parlament – zusammengesetzt aus der Abgeordnetenkammer und dem Senat –, der Regierung und dem Parlament der Wallonischen Region sowie der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuwenden.

Bei der Zuständigkeitsverteilung gilt der sogenannte Ausschließlichkeitsgrundsatz, der zur Folge hat, dass eine bestimmte materielle Zuständigkeit an einer bestimmten Stelle des Staatsgebiets nur durch einen bestimmten Gesetzgeber ausgeübt werden darf.³ Die Normen, die die Föderalbehörde und die Teilstaaten in der Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten verabschieden, haben die gleiche Rechtskraft.⁴ Es gibt also im belgischen Föderalismus keine Normenhierarchie zwischen den Rechtsbestimmungen des Bundes und der Teilstaaten, wie dies beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist („Bundesrecht bricht Landesrecht“).

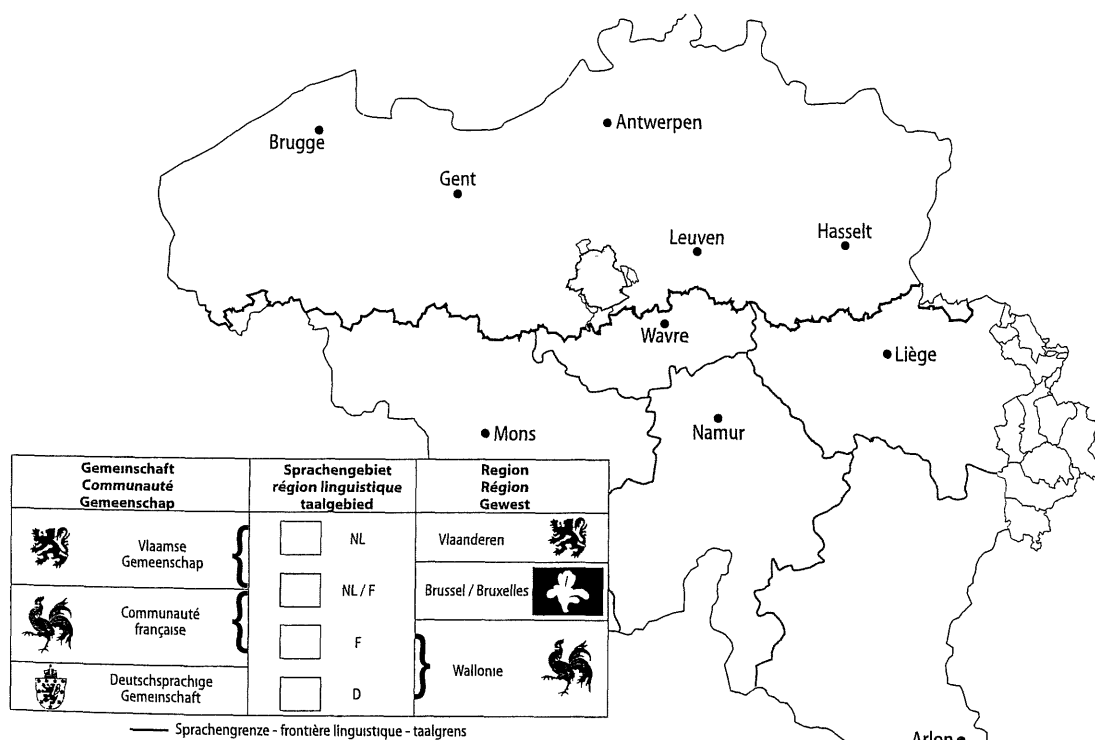
Die Föderalbehörde

Die Föderalbehörde übt ihre Zuständigkeiten auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet aus. Neben Zuständigkeiten, die ihr ausdrücklich von der Verfassung oder von Gesetzen zugesprochen werden, besitzt sie auch die Residualzuständigkeit. Diese ermöglicht es ihr, alle Bereiche zu regeln, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen fallen.⁵ Ohne hier tiefer auf diese Unterscheidung einzugehen, kann man hervorheben, dass die Föderalbehörde beispielsweise ausgedehnte Zuständigkeiten in der Justiz, der Sicherheit, der Asylpolitik oder der Geldpolitik hat.⁶ Für den vorliegenden Beitrag ist vor allem wichtig, dass die meisten institutionellen Angelegenheiten – also u. a. die Organisation der Teilstaaten und die Zuständigkeitsverteilung im föderalen Belgien – auf föderaler Ebene geregelt werden.

Die drei Regionen

Die örtliche Zuständigkeit der Wallonischen und der Flämischen Region orientiert sich an der Aufteilung des Landes in Provinzen. So ist die Flämische Region in den Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, West- und Ostflandern sowie Limburg zuständig. Die Zuständigkeit der Wallonischen Region betrifft die Provinzen Wallonisch-Brabant, Hennegau, Namur, Luxemburg und Lüttich. Damit ist die Wallonische Region auch für das deutsche Sprachgebiet zuständig, das bekanntermaßen zur Provinz Lüttich gehört. Die Region Brüssel-Hauptstadt ist im gleichnamigen (provinzfreien) Verwaltungsbezirk zuständig.

Zusammengefasst verfügen die Regionen vor allem über sozioökonomische und räumliche Zuständigkeiten,⁷ wie zum Beispiel Raumordnung, Umwelt- und Naturschutz, Wasserpolitik, Landwirtschaft, ländliche Erneuerung, Wohnungswesen, Wirtschaft, Beschäftigungspolitik, öffentliche Arbeiten und Nahverkehr.



Seit den Verfassungsänderungen von 1970 und 1980 ist Belgien in 4 Sprachengebiete, in 3 Gemeinschaften und in 3 Regionen aufgeteilt.
Depuis les réformes constitutionnelles de 1970 et de 1980, la Belgique est subdivisée en 4 régions linguistiques, en 4 communautés et en 3 régions.
Zedert de hervormingen van het grondwet in 1970 en in 1980 is België opgedeeld in 4 taalgebieden, in 3 gemeenschappen en in 3 gewesten.

Stichting K.D. Elzevier (2006)
© Geschichtswerken - 1980/81/82 met 1980/81

Der Belgische Föderalstaat bestehend aus Gemeinschaften und Regionen.

Die drei Gemeinschaften

Die territoriale Zuständigkeit der Gemeinschaften wird durch die 1963 geschaffenen Sprachgebiete bestimmt. Die Französische Gemeinschaft ist im französischen Sprachgebiet und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt zuständig. In letztgenanntem Gebiet sowie im niederländischen Sprachgebiet übt auch die Flämische Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten aus. Im Gebiet Brüssel-Hauptstadt hängt die Zuständigkeit der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft jeweils von der sprachlichen Zugehörigkeit der von der Regelung betroffenen Einrichtungen (Schule, Bibliothek, Museum etc.) ab. Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die nicht im Gebiet Brüssel-Hauptstadt befugt ist, ist die territoriale Zuständigkeit demnach einfacher: Sie ist (nur) im deutschen Sprachgebiet befugt, welches die neun deutschsprachigen Gemeinden umfasst. Dabei darf nicht vergessen werden, dass es in Belgien ebenfalls Gemeinden mit sogenannten Spracherleichterungen gibt, in denen Zuständigkeiten zwar i. d. R. durch die zuständigen Gebietseinheiten ausgeübt werden, in denen die Verwaltungen im Kontakt mit den Bürgern aber die Sprache verwenden müssen, in der sich der Bürger an sie richtet. So bestehen solche Spracherleichterungen in allen neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets. Französischsprachige Bürger haben somit dort das Recht, sich auf Französisch an ihre Gemeinde zu wenden und auch in dieser Sprache von ihr eine Antwort zu erhalten.

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften betreffen die kulturellen Angelegenheiten, wie z. B. den Schutz der Sprache, das Unterrichtswesen, verschiedene Aspekte des Sprachengebrauchs sowie die sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten. Letztere betreffen verschiedene Aspekte der Gesundheitspolitik, z. B. die Politik der Pflegeleistung in Altenheimen, und den Personenbeistand, z. B. den Jugendschutz.

Der Föderalisierungsprozess

Der belgische Föderalismus wird als zentrifugaler Föderalismus bezeichnet.⁸ Damit verweist man auf die Tatsache, dass der belgische Staat sich in einer dissoziativen Dynamik vom Einheitsstaat zu einem Föderalstaat entwickelt hat, in dem Zuständigkeiten vom Zentralstaat auf Gliedstaaten übertragen werden, denen (mehr oder weniger ausgeprägte)



Die Einsetzung der ersten Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Januar 1984 in Eupen.

Autonomie gewährt wird. Auf verfassungsrechtlicher Ebene begann dieser Prozess 1970 mit der ersten Staatsreform und wurde anschließend in fünf weiteren Staatsreformen vertieft und fortgeführt (1980, 1988, 1993, 2001, 2014).⁹

Die Entscheidungen, die die belgische Staatsstruktur und die Zuständigkeiten der Gliedstaaten betreffen, werden auf föderaler Ebene getroffen. In der Regel sind sie Teil der politischen Verhandlungen, die einer Regierungsbildung vorhergehen. Genau wie bei der Regierungsbildung werden die Verhandlungen über eine mögliche Staatsreform meist durch Vertreter der flämischen und frankophonen Parteien geführt, die an einer zukünftigen Regierung beteiligt sind. Es handelt sich dabei um einen Ausdruck der Bipolarität des belgischen Föderalismus, bei dem fast ausschließlich flämische und frankophone Forderungen artikuliert werden. Dies ist auch so, weil der Anteil der deutschsprachigen Bevölkerung bei nur rund 0,7 Prozent der Gesamtbevölkerung (11,5 Mio.) liegt.

Es besteht jedoch für die deutschsprachigen Politiker die Möglichkeit, auf indirekte Art politischen Einfluss auf die Verhandlungen zur Staatsreform auszuüben. Man denke beispielsweise an die Anwesenheit von mehreren deutschsprachigen Politikern in den Vorständen frankophoner Parteien¹⁰ oder auch die vom Parlament der DG verabschiedeten Resolutionen und Stellungnahmen, die uns noch im weiteren Verlauf des Kapitels beschäftigen werden.

Die auf politischer Ebene getroffenen Vereinbarungen müssen anschließend auf rechtlicher Ebene umgesetzt wer-

den. Dies geschieht insbesondere durch Verfassungsrevisionen und Abänderungen verschiedener institutioneller Gesetze, darunter das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (hiernach: das Sondergesetz) und das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft vom 31. Dezember 1983.¹¹ Auch wenn das Sondergesetz die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht direkt betrifft – sondern die Wallonische und die Flämische Region sowie die Französische und die Flämische Gemeinschaft –, ist es dennoch wichtig für den deutschsprachigen Gliedstaat. In vielen Fällen verweist das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft nämlich hierauf, so beispielsweise bei der Auflistung der Gemeinschaftszuständigkeiten. Das hat zur Folge, dass eine Abänderung der Gemeinschaftszuständigkeiten, die im Sondergesetz aufgeführt sind, im Prinzip auch indirekt einen Einfluss auf die Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat.

Dabei verläuft das Verfahren zur Verfassungsabänderung in Belgien seit der Staatsgründung nach einem in der Verfassung (Art. 195, früher Art. 131) festgelegten Verfahren: Die gesetzgebende Gewalt gibt bestimmte Verfassungsartikel zur Abänderung frei. Diese Beschlussfassung hat die automatische Auflösung des Parlaments zur Folge, und es kommt zu Neuwahlen. Die neugewählte Legislative entscheidet dann darüber, ob und in welcher Weise die benannten Verfassungsartikel abgeändert werden. Für die Verabschiedung der neuen Verfassungsbestimmungen bedarf es in beiden Kammern der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder sowie einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Das Verabschieden (oder Abändern) eines Sondergesetzes ist noch strengeren Mehrheitsvoraussetzungen unterworfen. So kann ein Sondergesetz nur dann abgeändert werden, wenn:

- die Mehrheit der Mitglieder der niederländischen und der französischen Sprachgruppen der Kammer und des Senats anwesend sind;
- die Stimmenmehrheit in den beiden Sprachgruppen einer jeden Kammer erreicht wird;



Die neue Regierungskonstellation bestehend aus der Sozialistischen Partei, der Partei für Freiheit und Fortschritt und Ecolo im Jahr 1999 war eine wichtige Wegmarke in der politischen Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

- die Gesamtzahl der Ja-Stimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der in einer jeden Kammer abgegebenen Stimmen erreicht.¹²

Die Abänderung des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft erfordert keine solche Sondermehrheit, obliegt jedoch dem strikten Zweikammersystem, in dem Kammer und Senat mit einer einfachen Mehrheit über einen Abänderungsvorschlag bzw. -entwurf abstimmen.¹³ Die Zusammensetzung der Institutionen, die mit der rechtlichen Umsetzung einer Staatsreform betraut sind, spielt eine nicht unwesentliche Rolle bei der Bipolarität des grundlegenden Föderalisierungsprozesses auf föderaler Ebene. Sowohl die Föderalregierung als auch das Föderalparlament setzen sich rechtlich betrachtet ausschließlich aus niederländisch- und französischsprachigen Politikern zusammen.

So sieht Artikel 99 Absatz 2 der Verfassung vor, dass „[...] der Ministerrat ebenso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Minister [zählt]“. Die Verfassung sieht somit keinerlei garantierte Vertretung der deutschsprachigen Belgier im Ministerrat vor.¹⁴ Gleiches gilt für die Staatssekretäre, die Teil der Föderalregierung, aber nicht des Ministerrats sind.¹⁵ Die Vertretung der Deutschsprachigen in der Regierung stellt allerdings auch keine Forderung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. der deutschsprachigen Politiker dar.¹⁶

Deutschsprachige Belgier in Kammer und Senat (1973-2023)

Name	Partei	Sitzungsdauer
Willy Schyns	CSP	Kammer (1961-1981)
Albert Gehlen	CSP	Kammer (1981-1999)
Alfred Evers	PFF	Kammer (1974-1977, 1978-1985), Senat (1977-1978, 1985-1995)
Katrin Jadin	PFF	Kammer (2007-2022)
Ferdi Dupont	SP	Kammer (1977-1978)
Hubert Chantraine	CSP	Senat (1995-1999)
Berni Collas	PFF	Senat (2004-2010)
Alexander Miesen	PFF	Senat (2014-2016, 2019-2021)
Gregor Freches	PFF	Senat (2021-)
Albert Daulne	SP	Senat (1973-1981)
Bernard Eicher	SP	Senat (1981-1991)
Louis Siquet	SP	Senat (1999-2004, 2010-2014)
Karl-Heinz Lambertz	SP	Senat (2016-2019)
Joseph Benker	Ecolo	Senat (1991-1995)
Claudia Niessen	Ecolo	Senat (2010-2012)

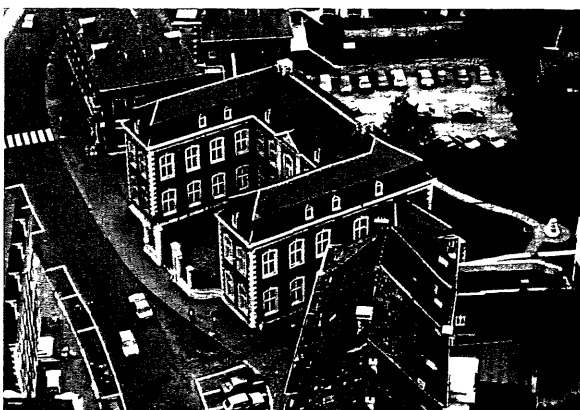
Kammer und Senat setzen sich hauptsächlich aus niederländisch- und französischsprachigen Parlamentariern zusammen. Den deutschsprachigen Bürgern (wie bereits erwähnt ungefähr 0,7 Prozent der gesamten Bevölkerung Belgiens) wird mit Ausnahme eines Senators (siehe hier-nach) keine Vertretung im föderalen Parlament garantiert.

Die einzig rechtlich garantierte Vertretung der deutschsprachigen Bevölkerung gibt es im Senat. So sieht Artikel 67 § 1 Nr. 5 seit der sechsten Staatsreform vor, dass einer der sechzig Senatoren vom Parlament der Deutschsprachigen

Gemeinschaft benannt wird. Schon vor der sechsten Staatsreform bestand eine garantierte Vertretung der deutschsprachigen Belgier. Seit der Reform des Senats von 1993¹⁷ wurde einer der sogenannten Gemeinschaftssenatoren durch das Parlament der DG benannt.¹⁸

Allerdings hat die Rolle des Senats anlässlich der sechsten Reform (noch einmal) stark abgenommen, da er in der alltäglichen Gesetzgebungsarbeit kaum noch eine Rolle spielt.¹⁹

Die verschiedenen deutschsprachigen Parteien waren sich nicht zwingend einig bzgl. der Schaffung eines eigenen Wahlbezirks für die Deutschsprachige Gemeinschaft. Beispielsweise war Ecolo Anfang der 1990er Jahre zwar grundsätzlich für eine garantierte Vertretung der Deutschsprachigen, aber gegen die Schaffung eines eigenen Wahlbezirks. Aufgrund der geringen Anzahl von Mandaten, die in diesem Bezirk zu vergeben gewesen wären, waren die Grünen nämlich der Auffassung, dass dieser Wahlbezirk keine angemessene Repräsentation der in der DG vertretenen ideologischen, philosophischen, kulturellen und sozialen Tendenzen garantieren würde.²⁰ In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass ein eigener Wahlbezirk für die deutschsprachigen Belgier für die Wahlen zum Parlament der Europäischen Union existiert und dort ähnliche Vorbehalte geltend gemacht wurden bzw. werden.²¹



Seit 1984 befindet sich der Sitz der Regierung im Haus Grand Ry in der Gospertstraße in Eupen.

POLITISCHE MITWIRKUNG UND RECHTLICHE STELLUNG

VON ANDY JOUSTEN UND CHRISTIAN BEHRENDT



Immer wieder existierten Bemühungen, den Bürgern den Mehrwert der Autonomie näherzubringen, wie ein Schild an einem denkmalgeschützten Haus verdeutlicht, das mit Subventionen der Deutschsprachigen Gemeinschaft restauriert wurde.

In Anwendung von Artikel 78 des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hat das Parlament der DG in zwei Fällen das Recht, gehört zu werden und eine Stellungnahme an die Bundesebene richten. Bei dem ersten Fall handelt es sich um

„jegliche Abänderung der auf das deutsche Sprachgebiet anwendbaren Gesetze und Erlasse mit Verordnungscharakter, die den Sprachgebrauch für Verwaltungsangelegenheiten, [...] für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die durch das Gesetz oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Akte und Unterlagen der Unternehmen betreffen“.

Wie wir im weiteren Verlauf des Kapitels feststellen werden, handelt es sich dabei um die Aspekte des Sprachgebrauchs, in denen die DG im Gegensatz zu den beiden „großen“ Gemeinschaften über keine Zuständigkeit verfügt.

Der zweite Fall betrifft die Abänderungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und die sich darauf beziehenden Erlasse mit Verordnungscharakter.²² Diese Bestimmung ist ein Überbleibsel aus der Ursprungszeit des Rates der deut-

schen Kulturgemeinschaft. Sie erklärt sich dadurch, dass der Rat sich – im Gegensatz zu den Räten der zwei „großen“ Gemeinschaften – nicht aus Mitgliedern des föderalen Parlaments zusammensetzte, weshalb seine Mitglieder kein Mitspracherecht bzgl. der Abänderungen ihres Statuts besaßen.²³ Die betroffenen Texte müssen durch die föderalen Institutionen für eine Stellungnahme dem Parlament der DG verpflichtend unterbreitet werden. Geschieht das nicht, kann dies einen Einfluss auf die Legalität der Texte haben.²⁴ Allerdings handelt es sich bei der Stellungnahme um eine sogenannte einfache Stellungnahme, die die föderalen Institutionen inhaltlich nicht bindet.

Außerhalb dieser gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmen ist es ebenfalls vorgekommen, dass föderale Institutionen, und insbesondere der föderale Gesetzgeber, dem Parlament der DG verschiedene Gesetzesinitiativen freiwillig zur Stellungnahme vorgelegt hat.²⁵ Natürlich kann das Parlament auch unabhängig von konkreten Reformvorhaben zum Föderalisierungsprozess Stellung beziehen und hat dies auch getan, u. a. anlässlich der Grundsatzerklärung zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform von 2011.²⁶

Die Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Föderalsystem

Die DG im Vergleich zu den „großen“ Gemeinschaften

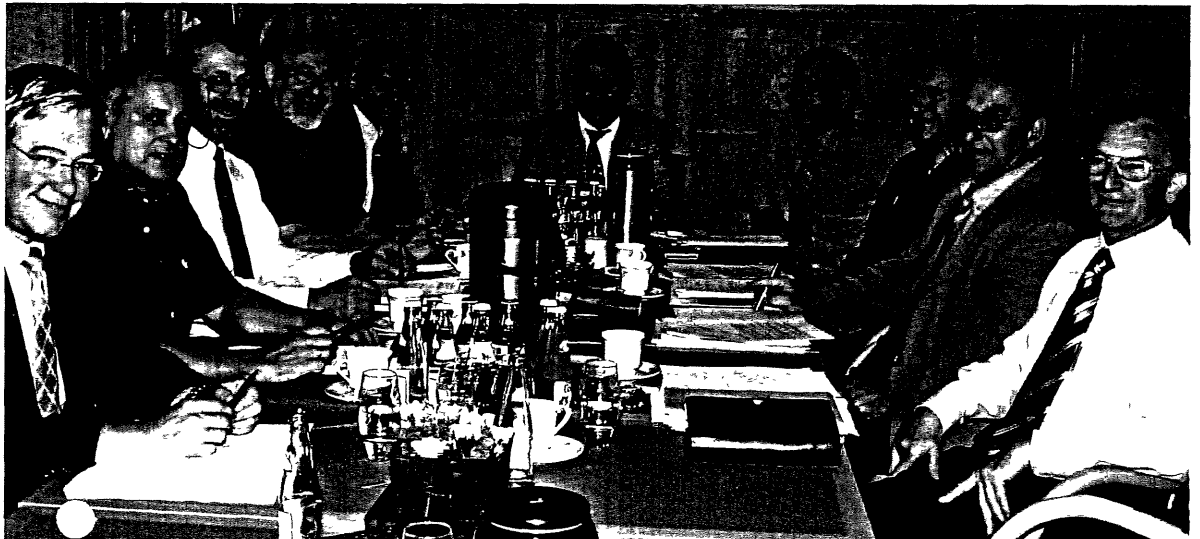
Verfügte das deutsche Sprachgebiet nach der ersten Staatsreform 1970-1973 eher über eine symbolische Autonomie, die nicht gleichwertig mit der Autonomie des Rates der französischen Kulturgemeinschaft und der flämischen Kulturgemeinschaft war, besitzt das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2014 größtenteils gleichwertige Zuständigkeiten wie die beiden anderen Gemeinschaften des Landes.

Im Gegensatz zu den beiden „großen“ Gemeinschaften erhielt die Deutschsprachige Gemeinschaft erst im Jahr 2014 die sogenannte konstitutive Autonomie, die es den Gliedstaaten erlaubt, verschiedene Aspekte ihrer eigenen Organisationen selbst zu regeln.²⁷ Die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft und die Wallonische Region besaßen diese Autonomie bereits seit der vierten Staatsreform (1993).

Thomas analysiert, dass vor allem in der Anfangsphase der Autonomiebestrebungen der deutschsprachigen Belgier in den 1960er und 1970er Jahren der Schutz der kulturellen und sprachlichen Interessen der Minderheit als argumentatives Grundgerüst für die Forderungen im Fokus stand. Seitdem bildeten diese Themen zwar noch immer eine wichtige Basis für die Forderungen, es könne aber nur noch in sehr begrenztem Maße aus diesen neuen Ansprüchen ein Mehrwert in sprachlich-kultureller Hinsicht abgeleitet werden. Zu diesen Argumenten gesellten sich seitdem immer wieder Verweise auf die geografische und sozioökonomische Sondersituation des deutschen Sprachgebiets, das als Grenzregion „angepasste Lösungen“ für seine Bevölkerung brauche.²⁸

Die Interaktion mit der Wallonischen Region

In diesem Zusammenhang erklärt sich das Interesse der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Zuständigkeiten der Wallonischen Region, die ebendiese sozioökonomi-



Der belgische Staat wurde seit den 1970er Jahren grundlegend umgebaut. Die wichtigsten Veränderungen waren die Schaffung der Gemeinschaften und Regionen, aber auch die Gemeinden blieben von den Reformen nicht verschont. Gab es bis 1977 noch 25 Gemeinden im deutschen Sprachgebiet, waren es nach 1977 nur noch neun Gemeinden, wie die Bürgermeister am Anfang der 2000er Jahre auf dem Bild verdeutlichen.

POLITISCHE MITWIRKUNG UND RECHTLICHE STELLUNG

VON ANDY JOUSTEN UND CHRISTIAN BEHRENDT

Deutschsprachige Belgier im Parlament der Wallonischen Region (1980-2023)

Willy Schyns	CSP	1980-1981
Albert Gehlen	CSP	1981-1995
Elmar Keutgen	CSP	1999-2004
Herbert Grommes	CSP	2004-2009
Alfred Evers	PFF	1980-1985, 1995-1999
Jenny Baltus-Möres	PFF	2014-2019
Christine Mauel	PFF	2019-
Albert Daulne	SP	1980-1981
Edmund Stoffels	SP	1999-2019
Monika Dethier-Neumann	Ecolo	2004-2014
Anne Kelleter	Ecolo	2019-

schen und territorialpolitischen Bereiche betreffen. Grundsätzlich übt die Wallonische Region ihre Zuständigkeiten auch im deutschen Sprachgebiet aus. Wie in der Abgeordnetenversammlung hängt auch im Wallonischen Parlament die Anwesenheit von deutschsprachigen Parlamentariern von ihren Wahlergebnissen und ihrem Listenplatz ab.

Gleichzeitig besteht aber ein Verfassungsmechanismus, der es der Deutschsprachigen Gemeinschaft ermöglicht, im deutschen Sprachgebiet Zuständigkeiten der Wallonischen Region auszuüben.²⁹ Besagter Verfassungsmechanismus resultiert aus Artikel 139 der Verfassung (ursprünglich Artikel 59ter § 3):

„Auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierung können das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben [...]“³⁰

Der 139. Verfassungsartikel existiert in seiner heutigen Version seit 1983. Diese Verfassungsbestimmung war somit Teil der zweiten Staatsreform, bei der die Wallonische Region und die Flämische Region mehr Zuständigkeiten erhielten. Die Wallonische Region sollte fortan regionale Zuständigkeiten auf dem deutschen Sprachgebiet ausüben. Die womöglich lebhaftesten politischen Debatten bestanden im Beobachtungszeitraum um genau diesen Verfassungsartikel und können bis in das Jahr 1977 und den sogenannten Egmont-Pakt nachgezeichnet werden, durch

den insbesondere über die Stärkung und Ausformung der Regionen und die Schaffung von neuen Subgebietseinheiten zahlreiche gemeinschaftspolitische Probleme gelöst werden sollten. Die nationale Regierung fiel über den Egmont-Pakt, sodass dieser letztlich (noch) nicht umgesetzt werden konnte. In Ostbelgien verband insbesondere die



Mit der Autonomie war auch stärkere Verantwortung vor Ort verbunden, wie dieses Bild von streikenden Lehrern vor dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 4. März 1996 gegen Einsparungen im Bildungswesen verdeutlicht.



Auch die Rolle des Senates, der zweiten belgischen Kammer, wandelte sich im Beobachtungszeitraum grundlegend. Diesem wurde allmählich seine legislative Macht entzogen und er wurde zu einer Art „Think Tank“ der Teilstaaten, in die auch die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Gemeinschaftssenator entsenden durfte. Das Bild zeigt Berni Collas (PFF) nach seiner Wahl zum Gemeinschaftssenator durch den RDG am 10. Juni 2003.

PDB die Debatten um den Egmont-Pakt mit Maximalforderungen um die Autonomie, während CSP, PFF und SP zurückhaltender argumentierten. Symbol dieser Debatte ist auch die „Kompromiss-Resolution“ vom 21. November 1977 des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft, in der von allen Parteien zwar ein vollwertiger Gemeinschaftsrat für die Deutschsprachigen gefordert, aber auf die Regionalisierung Belgiens nicht eingegangen wurde. Erst als im Rahmen der zweiten Verfassungsreform (1980) die Entscheidung fiel, dass das deutsche Sprachgebiet Teil der Wallonischen Region werden sollte, wurde in Ostbelgien nach Lösungen gesucht, um über Artikel 59ter bzw. heute 139 der Verfassung eine gleichwertige Autonomie für den Rat der deutschen Kulturgemeinschaft zu erlangen bzw. eine Erweiterung der Autonomie zu ermöglichen.³¹

Die Entscheidung, Artikel 139 der Verfassung anzuwenden, ist politischer Natur und beruht auf einer gemeinsamen Beschlussfassung.³² Keine der beiden Gebietseinheiten kann also einseitig beschließen, die Zuständigkeiten der Region zu übertragen.

Obwohl Artikel 139 der Verfassung dies nicht explizit vorsieht, wird in diesem Rahmen auch eine finanzielle Dotation verhandelt, die die Wallonische Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft im Gegenzug für die Übernahme der Ausübung der Zuständigkeiten überweist. Im Anschluss hinterlegen die Regierungen in ihrem jeweiligen Parlament einen Dekretentwurf, der der getroffenen Vereinbarung entspricht. Die beiden Parlamente müssen dann (mit einfacher Mehrheit) ein (identisches) Dekret verabschieden, welches im Anschluss im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird.³³

Am 1. Januar 1994 fand die erste Übertragung regionale Zuständigkeiten an die Deutschsprachige Gemeinschaft statt.³⁴ Betroffen war die Zuständigkeit im Bereich „Denkmäler und Landschaften“³⁵ (mit Ausnahme der Ausgrabungen), die die Deutschsprachige Gemeinschaft zwar schon vorher ausübte,³⁶ die jedoch zu diesem Zeitpunkt regionalisiert wurde und ihr also gewissermaßen zurückgegeben wurde. Sechs Jahre später, am 1. Januar 2000, wurde die Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region in Beschäftigungsbereich³⁷ und im Bereich der Ausgrabungen³⁸ an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.³ Am 1. Januar 2005 wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Ausübung von bestimmten regionalen Zuständigkeiten im Bereich der nachgeordneten Behörden übertragen.⁴⁰ Der Umfang dieser Übertragung ist am 1. Januar 2015 bedeutend erweitert worden.⁴¹ Auch als Reaktion auf die sechste Staatsreform ist Artikel 139 der Verfassung angewendet worden. So ist die Ausübung der zu dieser Gelegenheit regionalisierten Zuständigkeit für Tourismus⁴² an die Deutschsprachige Gemeinschaft zurückgegeben worden.⁴³ Sie übte die Zuständigkeit nämlich seit 1973 aus. Auch die Ausübung der Zuständigkeiten im Beschäftigungsbereich, die die Wallonische Region im Rahmen dieser Staatsreform erhalten hat, ist für das deutschsprachige Gebiet größtenteils an die Deutschsprachige Gemeinschaft weitergegeben worden.⁴⁵ Seit dem 1. Januar 2020 übt die Deutschsprachige Gemeinschaft ebenfalls Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung,⁴⁶ des Wohnungsbaus⁴⁷ und in Teilen der Energiepolitik⁴⁸ aus.

POLITISCHE MITWIRKUNG UND RECHTLICHE STELLUNG

VON ANDY JOUSTEN UND CHRISTIAN BEHRENDT

Die Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Denkmäler und Landschaften sowie im Bereich des Tourismus illustrieren, wie die duale Dynamik des belgischen Föderalismus und die Doppelstruktur des föderalen Staatsaufbaus der Deutschsprachigen Gemeinschaft Schwierigkeiten bereiten können.⁴⁹

Durch die Regionalisierung der Zuständigkeiten, die vorher den Gemeinschaften zukamen, sollte es der Region Brüssel-Hauptstadt ermöglicht werden, diese Zuständigkeiten auf ihrem Gebiet auszuüben. Die Regionalisierung sollte Schwierigkeiten der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft in Brüssel lösen, denen es schwerfiel, ihren Zuständigkeitsbereich in Brüssel abzugrenzen.⁵⁰ Für das deutsche Sprachgebiet bedeutete dies, dass die Wallonische Region fortan zuständig gewesen wäre, obwohl auf dem Territorium der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine vergleichbare Probleme bzgl. der Ausübung ihrer Zuständigkeiten bestanden. Im Gegenteil: Hinsichtlich der Denkmäler und Landschaften wurde beispielsweise angeführt, dass diese Zuständigkeit stark mit dem Territorium der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbunden sei und es deshalb kohärenter sei, wenn sie weiterhin durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgeübt werde.⁵¹

In diesen Fällen fungierte die Anwendung von Artikel 139 der Verfassung also als Korrekturmechanismus der auf der föderalen Ebene beschlossenen Zuständigkeitsverteilung, damit die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten weiter ausüben kann.

Bestätigt wurde die Deutschsprachige Gemeinschaft in diesem Weg besonders dadurch, dass sie nicht mehr „nur“ eine Sprachgemeinschaft ist, sondern seit den 1990er Jahren zu einer Gemeinschaft mit zahlreichen regionalen Befugnissen herangewachsen ist. Untermuert wurde dieser Weg durch klar artikulierte Autonomiewünsche gegenüber der Wallonischen Region, die lange größtenteils durch alle Parteien vertreten wurden: Vor diesem Hintergrund analysiert Thomas, dass es der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis dato gelungen sei, die ihr übertragenen Zuständigkeiten so anzupassen, dass die Zuständigkeitsverlagerung von der Wallonischen Region nach Ostbelgien erfolgsgeschichtliche Züge trage. So erklärt sich, dass im Laufe der Zeit zu den oben angeführten Argumentationslinien, über die weitere Zuständigkeitsübertragungen gefordert wurden, eine neue Komponente hinzugekommen sei: Aus politischer Sicht ar-

gumentierte man häufig, dass Zuständigkeiten, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgeführt werden, vielfach „besser“ ausgeführt würden.⁵²

In der Gesamtschau lässt sich also mit Blick auf die Vergemeinschaftung föderaler Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Zuständigkeiten über Artikel 139 von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft feststellen, dass es zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Stellung der deutschsprachigen Belgier im Staatsgefüge gekommen ist.



Obwohl die deutschsprachigen Belgier nach und nach mehr Autonomie erhielten und ihre Sprache anerkannt wurde, blieben Sprachenfragen in der Region noch lange Jahrzehnte aktuell. Weit über die Grenzen bekannt wurden die Übermalungen von Verkehrs- oder Hinweisschildern in französischer Sprache wie hier beim Einweihungsschild des Freizeitzentrums Worriken.

Endnoten

- 1 Für Informationen bzgl. der vorangehenden Periode siehe u. a. Stephan Thomas, Das Autonomiestatut der Deutschsprachigen Gemeinschaft im föderalen Belgien, in: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.), 100 Jahre nach der Pariser Friedenskonferenz – Vier Regionen im Vergleich Åland-Inseln – Elsass – Südtirol – Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Eupen 2020, S. 75-81.
- 2 Belg. Verf., Art. 1-3.
- 3 Christian Behrendt, Martin Vrancken, Principes de droit constitutionnel belge, Brüssel 2021, S. 425 ff. Siehe auch Nicolas Bernard, Sébastien Van Drooghenbroeck, L'exclusivité des compétences, in: Mathias El Berhoumi, Sébastien Van Drooghenbroeck (Hrsg.), Principes de la répartition des compétences, Brüssel 2022, S. 183-220.
- 4 Behrendt/Vrancken, Principes, S. 428 f.
- 5 Belg. Verf., Art. 35. Da diese Bestimmung niemals in Kraft getreten ist, muss sie nämlich *a contrario* angewendet werden.
- 6 Für eine ausführliche Übersicht der föderalen Zuständigkeiten: Behrendt/Vrancken, Principes, S.434-442.
- 7 Mathias El Berhoumi, Hugues Dumont, Pour une Belgique à 4+1, in: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.), Die Besonderheiten des belgischen Bundesstaatsmodells und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Eupen 2017, S. 45.
- 8 Dieser zentrifugale Föderalismus unterscheidet sich vom zentripetalen Föderalismus, bei dem sich – zusammengefasst – vorher voneinander unabhängige Staaten zusammenschließen, um gemeinsam einen Föderalstaat zu formen.
- 9 Genannt wird das Jahr, in dem die wichtigsten Rechtsbestimmungen zur Umsetzung der Staatsreformen verabschiedet wurden. Natürlich hat sich der politische und parlamentarische Prozess, der zu diesen Reformen geführt hat, mehrere Jahre gedauert.
- 10 Siehe diesbezüglich Frédéric Bouhon, Christoph Niessen, Min Reuchamps, Die Deutschsprachige Gemeinschaft nach der sechsten Staatsreform: Bestandsaufnahme, Debatten und Perspektiven, in: Courrier hebdomadaire du CRISP 2266-2267 (2015), S. 24.
- 11 Siehe auch das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt (künftig: B. S.), 20.6.1990).
- 12 Belg. Verf., Art. 4 Abs. 3.
- 13 Belg. Verf., Art. 77.
- 14 Zur Möglichkeit eines deutschsprachigen Mitglieds der Regierung, das von der Paritätsregel ausgenommen wäre, siehe Koen Muylle La représentation de la Communauté germanophone au sein des institutions fédérales: entre la logique de la participation et celle de la protection d'une minorité, in: Katrin Stangherlin (Hrsg.), La Communauté germanophone de Belgique – Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens, Brügge 2005, S. 272.
- 15 Belg. Verf., Art. 104.
- 16 Siehe beispielsweise die Grundsatzklärung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Positionierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Prozess der Staatsreform: Parl. Dok., Parl. D.G., 2010-2011, Nr. 83/1. Siehe auch Bouhon/Niessen/Reuchamps, Deutschsprachige Gemeinschaft, S. 57.
- 17 Verfassungsrevision vom 5. Mai 1993 (B. S., 8.5.1993).
- 18 Belg. Verf., Art. 67 § 1 Nr. 5.
- 19 Siehe auch Bouhon/Niessen/Reuchamps, Deutschsprachige Gemeinschaft, S. 52.
- 20 Stephan Thomas, Le Conseil de la Communauté germanophone et la réforme de l'Etat de 1993, in: Revue Belge de Droit Constitutionnel, 1996, S. 49.
- 21 Siehe hierzu Mike Mettlen, Die Europawahlen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Lösungsvorschläge zur Behebung des Demokratie- und Repräsentationsdefizits im kleinsten und einzigen Einmandatswahlkreis der Europäischen Union, Eupen 2020.
- 22 Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- 23 Vgl. Muylle, La représentation, S. 267.
- 24 Vgl. ebd., S. 271.
- 25 Siehe beispielsweise ebd., S. 269.
- 26 Parl. Dok., Parl. D.G., 2010-2011, Nr. 83/1.
- 27 Belg. Verf., Art. 118 § 2 Abs. 3 und Art. 123 § 2 Abs. 3.
- 28 Thomas, Das Autonomiestatut, S. 96f.
- 29 Belg. Verf., Art. 139.
- 30 Eine weitere Verfassungsbestimmung, die eine Übernahme der Ausübung von Regionalzuständigkeiten durch eine Gemeinschaft vorsieht, ist Artikel 137 der Verfassung („Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 39 können das Parlament der Französischen Gemeinschaft und das Parlament der Flämischen Gemeinschaft sowie deren Regierungen die Befugnisse der Wallonischen Region beziehungsweise der Flämischen Region gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausüben. Dieses Gesetz muß mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden“). Auch eine Regionalisierung der Ausübung von Gemeinschaftszuständigkeiten ist im Falle der Französischen Gemeinschaft möglich (Belg. Verf., Art. 138).
- 31 Vgl. hierzu das Kapitel von Christoph Niessen im vorliegenden Band sowie die Beiträge von Carlo Lejeune, Hubert Jenniges, Willy Timmermann und Oswald Schröder, in: Alfred Minke (Hrsg.), Grenzland seit Menschengedenken – Identität und Zukunft der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Bibliothek 4: Autonomie und Ausblick, Eupen 1990, Karte 134-141.
- 32 Zoé Vrolix, La mise en œuvre de l'article 139 de la Constitution. Cartographie des compétences après la cinquième vague de transferts, in: Revue Belge de Droit Constitutionnel 4 (2021), S. 440.
- 33 Um Schwierigkeiten im Anschluss an den Transfer der Ausübungen von Zuständigkeiten vorzubeugen, können die beiden Teilstaaten ggf. Zusammenarbeitsabkommen abschließen. Siehe hierzu u. a. Vrolix, La mise en œuvre, S. 442.
- 34 Dekret der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 12.2.1994) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 16.3.1994).
- 35 Sondergesetz zur Reform der Institutionen, Art. 6 § 1 I Nr. 7.
- 36 Die Deutschsprachige Gemeinschaft hatte diese Zuständigkeit durch das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft erhalten, sie wurde den Gemeinschaften aber im Rahmen der dritten Staatsreform (1988) entzogen. Siehe Vrolix, La mise en œuvre, S. 443 f.
- 37 Sondergesetz zur Reform der Institutionen, Art. 6 § 1 I Nr. 1-7 und 9-13.
- 38 Diese Zuständigkeit wurde wie erwähnt bei der ersten Anwendung des Artikels 139 der Verfassung ausgeschlossen.

- 39 Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 3.7.1999) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 29.9.1999).
- 40 Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in Bezug auf die nachgeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 16.6.2004) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 19.10.2004). Bzgl. des genauen Umfangs dieser Übertragung verweisen wir auf Artikel 1 (der ursprünglichen Version) dieser Dekrete, der die vom Transfer betroffenen Elemente des Artikels 6 § 1 VIII aufzählt.
- 41 Dekret der Wallonischen Region vom 28. April 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Mai 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 4.6.2014) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 5. Mai 2014 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 18.7.2014). Auch hier verweisen wir bzgl. des genauen Umfangs dieser Erweiterung auf Artikel 1 dieser Dekrete. Siehe auch Bouhon/Niessen/Reuchamps, Deutschsprachige Gemeinschaft, S. 41 f.
- 42 Sondergesetz zur Reform der Institutionen, Art. 6 § 1 VI Absatz 1 Nr. 6 und 9.
- 43 Dekret der Wallonischen Region vom 27. März 2014 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 10.4.2014) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 25.4.2014). Dieser Transfer ist am selben Tag wie die Regionalisierung als solche in Kraft getreten (1. Juli 2014), sodass die Deutschsprachige Gemeinschaft nie ihre Zuständigkeit verloren hat (siehe Christian Behrendt, Martin Vrancken, La Communauté germanophone et la sixième réforme de l'État, in: Katrin Stangherlin/Stephan Förster (Hrsg.), La Communauté germanophone de Belgique (2006-2014), Brüssel 2014, S. 62).
- 44 Gesetz vom 10. Juli 1973 über den Rat der Deutschen Kulturgemeinschaft (B. S., 14.7.1973), Artikel 28 Absatz 1.
- 45 Dekret der Wallonischen Region vom 17. Dezember 2015 zur Abänderung von verschiedenen Dekreten im Hinblick auf die Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Erbe durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 29.12.2015) und Dekret vom 15. Dezember 2015 Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 30.12.2015). Für den genauen Umfang dieses Transfers verweisen wir auf Artikel 1 dieser Dekrete. Siehe auch Bouhon/Niessen/Reuchamps, Deutschsprachige Gemeinschaft, S. 41 ff.
- 46 Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 23.7.2019) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 12.6.2019). Der Transfer betrifft Art. 6 § 1 I Nr. 1-6, Art. 6 § 1 X Nr. 2bis beschränkt auf die Gemeindestraßen und Artikel 6quater des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen. Siehe hierzu ausführlich: Vrolix, La mise en œuvre, S. 447-456.
- 47 Dekret der Wallonischen Region vom 2. Mai 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 23.7.2019) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 12.6.2019). Der Transfer betrifft Art. 6 § 1 IV des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen. Siehe auch Vrolix, La mise en œuvre de, S. 457 f.
- 48 Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 23.7.2019) und Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. April 2019 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B. S., 12.6.2019). Für den genauen Umfang dieses Transfers verweisen wir auf Artikel 1 dieser Dekrete. Siehe auch Vrolix, La mise en œuvre, S. 456 f.
- 49 Frédéric Bouhon, Christoph Niessen und Min Reuchamps sprechen von den „Unannehmlichkeiten, die der ‚zweistöckige belgische Föderalismus‘ für die Deutschsprachige Gemeinschaft haben kann“ (Bouhon/Niessen/Reuchamps, Deutschsprachige Gemeinschaft, S. 40).
- 50 Vgl. ebd. sowie Vrolix, La mise en œuvre, S. 443 f. und 446.
- 51 Vrolix, La mise en œuvre, S. 444.
- 52 Thomas, Das Autonomiestatut, S. 98.

Christoph Brüll, Tobias Dewes, Andreas Fickers und Vitus Sproten (Hrsg.)

Grenzerfahrungen

Eine Geschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Band 6

Föderalisierung, Strukturwandel,
Erwartungshorizonte (1973-heute)

mit Beiträgen von

Philippe Beck, Christian Behrendt, Marnix Beyen, Magali Boemer,
Christoph Brüll, Tobias Dewes, Andreas Fickers, Jens Giesdorf,
Armin Heinen, Els Herrebout, Andy Jousten, Catherine Lanneau,
Victoria Mouton, Leonie Neuens, Norbert Nicoll, Christoph Niessen,
Anna Quadflieg, Peter M. Quadflieg, Hans Reul, Hubert Roland,
Vitus Sproten, Werner Tschacher, Nicholas Williams, Julia Zeimers

und Karten von

Klaus-Dieter Klauser

GEV (Grenz-Echo Verlag), Eupen, 2023
www.gev.be
buchverlag@ge-media.be

ISBN 978-3-86712-184-2
D/2023/3071/6

Alle Rechte vorbehalten

Nichts aus dieser Ausgabe darf vervielfältigt, in einen Datenbestand übernommen und/oder veröffentlicht werden, sei es elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder auf gleich welche andere Art und Weise ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlags, der Fotografin oder der Illustratorin.

Ostbelgien  Mit Unterstützung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Das Publikationskonzept wird durch den wissenschaftlichen Beirat des Zentrums für Ostbelgische Geschichte V.o. G. begleitet.

Ihm gehören an: Prof. Dr. Marnix Beyen (U. Antwerpen), Ass.-Prof. Dr. Christoph Brüll (C²DH, U. Luxemburg), Els Herrebout (Staatsarchiv in Eupen), Prof. Dr. Catherine Lanneau (U. Lüttich), Prof. Dr. Hubert Roland (FRS-FNRS, U. Louvain-la-Neuve), Prof. Dr. Sabine Schmitz (U. Paderborn), Prof. Dr. Denis Scuto (C²DH, U. Luxemburg), Stefan Wunsch (Vogelsang IP)

Printed in EU

Inhaltsverzeichnis

VOM OPFERNARRATIV ZUR ERFOLGSGESCHICHTE?	8
Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte der deutschsprachigen Belgier in Zeiten von Strukturwandel und Föderalisierungsprozessen	
Von Andreas Fickers und Christoph Brüll	
POLITISCHE MITWIRKUNG UND RECHTLICHE STELLUNG	22
Ostbelgien (die Deutschsprachige Gemeinschaft) im föderalen Belgien	
Von Andy Jousten und Christian Behrendt	
DIE „BESTGESCHÜTZTE MINDERHEIT DER WELT“?	36
Die Deutschsprachige Gemeinschaft – eine nationale Minderheit und ein föderaler Teilstaat im Vergleich	
Von Christoph Niessen	
NOTWENDIGE ÖFFNUNG ODER EINE NUMMER ZU GROSS?	50
Die institutionellen Außenbeziehungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit den 1970er Jahren	
Von Christoph Brüll und Anna Quadflieg	
EINE JUNGE DEMOKRATIE AUF DER SUCHE NACH STABILITÄT	68
Die Entwicklung der ostbelgischen Parteiendemokratie im Kontext der Gemeinschaftswahlen (1974-2019)	
Von Vitus Sproten und Leonie Neuens	
VON DER VERWALTUNGSZELLE ZUM MINISTERIUM DER DG	88
Grundzüge einer frühen Verwaltungsgeschichte der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	
Von Peter M. Quadflieg	
KRISENJAHRZEHNTE UND IHRE BEWÄLTIGUNG IM UMBRUCH ZUM 21. JAHRHUNDERT	106
Die ostbelgische Wirtschaft im Spiegel nationaler Krisenwirtschaft	
Von Tobias Dewes	
LEHRJAHRE POSTINDUSTRIELLER MODERNE	134
Duale Berufsausbildung in Ostbelgien und die Chancen und Grenzen kleingliedstaatlicher Politik (1970 bis heute)	
Von Armin Heinen	

GLOBAL DENKEN, LOKAL HANDELN	158
Von den „Grenzen des Wachstums“ zu einer nachhaltigen Gesellschaft?	
Von Andreas Fickers und Norbert Nicoll	
„DIE SCHLECHTEN STRASSEN UNTER SEINEN FÜSSEN.“	176
Die Entwicklung der Mobilität der deutschsprachigen Belgier zwischen 1973 und 2023	
Von Vitus Sproten	
MEHRSPRACHIGKEIT? JA! ABER WIE?	192
Meinungen zur Unterrichtssprachenpolitik der DG (1963-2004)	
Von Magali Boemer und Julia Zeimers	
„ICH WÜRDIE NIE FÜR EINEN MANN SANKT VITH VERLASSEN.“	210
Frauen in der DG und ihre Rolle(n) im Wandel der Zeit (1973 bis heute)	
Von Els Herrebout und Leonie Neuens	
„... DASS ÜBERGROSSER WOHLSTAND DER RELIGIÖSEN ENTWICKLUNG NICHT FÖRDERLICH IST.“	238
Ostbelgiens Kirchen seit 1973	
Von Nicholas Williams	
KULTURARBEIT UND AUTONOMIEENTWICKLUNG	256
Zur Geschichte der Vereinslandschaft im deutschsprachigen Belgien	
Von Jens Giesdorf und Hans Reul	
OSTBELGISCHE KATHARSIS?	272
Die Hermann-Niermann-Affäre als Medienevent	
Von Andreas Fickers	
VON DEN SCHATTEN DER VERGANGENHEIT ZU EINER OSTBELGITUDE	290
Auseinandersetzungen mit Geschichte und Identität in der Literatur Ostbelgiens	
Von Philippe Beck und Hubert Roland	
BLICHE VON AUSSEN	306
Vorstellungen von den deutschsprachigen Belgiern in Flandern, dem französischsprachigen Belgien, Deutschland und Luxemburg	
Von Marnix Beyen, Catherine Lanneau, Victoria Mouton und Werner Tschacher	

VERGANGENHEITSANGST IM PLENARSAAL	324
Politik und Geschichte im deutschsprachigen Belgien seit 1973: ein politik- und emotionsgeschichtlicher Zugang Von Christoph Brüll	
DIE AUTOREN	346
NACHWEIS DER BILDQUELLEN ODER BILDRECHTE	349